



# Stadt Rudolstadt

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse des Hauptausschusses

**Beschluss Nr. 32/2011**

**Erlass von 12.005,00 € für Miete von Stühlen und Tischen an die PKC Ehrenräte e. V.** vom 08.03.2011

**Beschluss: 32/2011**

Die Stadt Rudolstadt erlässt dem Verein PKC Ehrenräte e. V. für die Durchführung des 9. Präsidententreffens des LTK (Landesverband Thüringer Karneval) vom 18.03.2011 bis 21.03.2011 von dem laut Satzung festgelegten Entgelt in Höhe von 12.205,00 € einen Betrag in Höhe von 12.005,00 €.

**Beschluss Nr. 11/2013**

**Ermäßigung Nutzungsentgelt von Freibad und Bleichwiese für Veranstaltung „Getting Tough – The Race“ am 01.12.2012**  
vom 28.01.2013

**Beschluss: 11/2013**

Der Erlass von Nutzungsentgelten in Höhe von 22.005,00 € für die Nutzung der Bleichwiese sowie in Höhe von 4.118,75 € für die Nutzung des städtischen Freibades - in Summe 26.123,75 € - wird zu Gunsten des Getting Tough e. V. beschlossen.

### Beschlüsse des Stadtrates

**Beschluss Nr. 51/2013**

**Öffentliche Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse wegen Wegfall der Geheimhaltung entsprechend § 40 Abs. 2 ThürKO** vom 11.04.2013

**Beschluss: 51/2013**

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt beschließt, folgende in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse wegen Wegfall der Geheimhaltung gemäß § 40 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss Nr. 47/2009 vom 10.09.2009

Änderung zum Beschluss Nr. 1972/2009 des Stadtrates vom 05.03.2009

Beschluss Nr. 52/2009 vom 10.09.2009

Grundstücksankauf – Flurstücke 1074/5, 1074/7 und 1153/4, Gemarkung Rudolstadt

Beschluss Nr. 76/2009 vom 10.09.2009

Grundstücksverkauf – Am Roten Berg 14 (ehemaliger Kindergarten in Pflanzwirth)

Beschluss Nr. 78/2009 vom 10.09.2009

Grundstücksverkauf – Flurstück 261/2, Flur 1 von Volkstedt

Beschluss Nr. 96/2009 vom 08.10.2009

Grundstücksverkauf – Richtersche Ville (Schwarzburger Chaussee 74)

Beschluss Nr. 97/2009 vom 08.10.2009

Übertragung von Grundstücken, gelegen in den Gemarkungen Volkstedt und Schaala,

von Freistaat Thüringen an die Stadt Rudolstadt

Beschluss Nr. 104/2009 vom 08.10.2009

Grundstücksverkauf – Schwarzburger Chaussee 16 in Rudolstadt

Beschluss Nr. 142/2009 vom 05.11.2009

Erbteilschenkungsvertrag – Miteigentumsanteil an den Flurstücken 603,772 und 773 in Rudolstadt

Beschluss Nr. 161/2009 vom 05.11.2009

Grundstücksverkauf – Flurstück 261/4, Flur 1 von Volkstedt

Beschluss Nr. 162/2009 vom 05.11.2009

Ergänzung zum Beschluss Nr. 78/2009 vom 10.09.2009 – Grundstücksverkauf Flurstück 261/2, Flur 1 von Volkstedt

Beschluss Nr. 191/2009 vom 10.12.2009

Grundstücksverkauf – Schillerstr. 26 in Rudolstadt

### Beschlüsse des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 17.06. 2013

**Beschluss Nr. 83/2013**

**Bestätigung der Planung zur Umgestaltung des Stadtteilzentrums Volkstedt-West** vom 17.06.2013

Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss bestätigt die Planung zur Umgestaltung des Stadtteilzentrums Volkstedt-West („Neue Mitte“) des Büros Dane Landschaftsarchitekten Weimar (Stand: 21.12.2011).

**Beschluss Nr. 84/2013**

**Bestätigung der Planung zum ÖPNV-Verknüpfungspunkt am Bahnhof Rudolstadt – Neubau Bike&Ride-Anlage mit behindertengerechtem Zugang** vom 17.06.2013

Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss bestätigt die Planung für das Vorhaben „ÖPNV-Verknüpfungspunkt am Bahnhof Rudolstadt - Neubau Bike&Ride-Anlage mit behindertengerechtem Zugang“ des Ingenieurbüros Bau und Umwelt (IBU) Rudolstadt (Stand: 03.05.2013).

**Beschluss Nr. 85/2013**

**Bestätigung der Planung zum ÖPNV-Verknüpfungspunkt am Bahnhof Rudolstadt – Neubau Park&Ride-Anlage** vom 17.06.2013

Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss bestätigt die Planung zum Vorhaben „ÖPNV-Verknüpfungspunkt am Bahnhof Rudolstadt - Neubau Park&Ride-Anlage“ des Ingenieurbüros Bau und Umwelt (IBU) Rudolstadt (Stand: 03.05.2013).

**Beschluss Nr. 82/2013**

**Antrag auf Zulassung einer Abweichung nach § 63e ThürBO von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1.1 für das Vorhaben „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage“, Prof.-Hermann-Klare-Straße** vom 17.06.2013

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Zulassung einer Abweichung nach § 63e ThürBO hinsichtlich der Überschreitung der im Bebauungsplan Nr. 1.1 „Gewerbegebiet Schwarza“ zulässigen Grundflächenzahl von 0,6 auf 0,73 wird für das Vorhaben „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage“ in der Prof.-Hermann-Klare-Straße (Baugrundstück 239/31, Flur 2, Volkstedt) erteilt.

**Beschluss Nr. 101/2013**

**Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 145 BauGB und Genehmigung nach § 173 BauGB für das Vorhaben „Abbruch Gebäude zur Vorbereitung eines Neubaus an gleicher Stelle“, Neumarkt 1** vom 17.06.2013

Die Genehmigungen nach §§ 145 und 173 BauGB zum Vorhaben „Abbruch Gebäude zur Vorbereitung eines Neubaus an gleicher Stelle“ auf dem Grundstück Neumarkt 1 (Baugrundstück 340/1, Flur 2, Gemarkung Rudolstadt) werden mit der Auflage, dass die Durchführung des Gebäudeabbruches erst nach Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Stadt zur Absicherung der Wiederbaupflicht und nach Vorliegen der Baugenehmigung erfolgt, erteilt.

**Beschluss Nr. 104/2013**

**Antrag auf Genehmigung nach § 173 BauGB für das Vorhaben „Neu-**

**bau Caritas Altenpflegezentrum St. Elisabeth Rudolstadt – Erweiterungsbau“, Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 1 vom 17.06.2013**

Die Zustimmung der Stadt Rudolstadt nach § 173 Abs. 1 BauGB zum Vorhaben „Neubau Caritas Altenpflegezentrum St. Elisabeth Rudolstadt – Erweiterungsbau“ auf dem Grundstück Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 1 (Baugrundstücke 93/1 und 93/2, Flur 1, Gemarkung Rudolstadt) und die damit verbundene Befürwortung des Rückbaus des bestehenden Gebäudes wird erteilt.

**Beschluss Nr. 109/2013****Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses i. V. m. einem Antrag auf Ausnahme nach § 31 (1) BauGB“**

**Baugrundstück: Gemarkung Schaala, Flur 4, Flurstück 479/28**  
vom 17.06.2013

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses i. V. m. einem Antrag auf Ausnahme nach § 31 (1) BauGB“.

**Beschluss Nr. 110/2013****Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau Doppelcarport i. V. m. einem Antrag auf Befreiung nach § 31 (2) BauGB“**

**Baugrundstück: Gemarkung Volkstedt, Flur 3, Flurstück 500/392**

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau Doppelcarport i. V. m. einem Antrag auf Befreiung nach § 31 (2) BauGB“.

## Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2013

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 20.06.2013 die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2013 beschlossen.

Die Vorschlagsliste wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, Bürgerservice, vom 11.07. bis 18.07.2013 öffentlich aufgelegt.

Öffnungszeiten Bürgerservice:	Montag	08:00 – 12:00 Uhr
	Dienstag	08:00 – 16:00 Uhr
	Mittwoch	08:00 – 14:00 Uhr
	Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
	Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
	Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

Gegen die Vorschlagsliste kann bis zum 25.07.2013 schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

## Satzung über die Benutzung der Horte an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt (RuHortBenS) vom 27.06.2013

### – Neufassung –

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. März 2013 (GVBl. S. 58), des Thüringer Schulgesetzes - ThürSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes - ThürSchFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530, 534), der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortkBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. 2013, S. 91), geändert durch Berichtigung vom 19. April 2013 (GVBl. 2013, S. 143), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in der Sitzung am

16.05.2013 folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen beschlossen:

### § 1

#### Träger und Rechtsform

Die Horte an den städtischen Grundschulen (im folgenden Schulhorte) werden von der Stadt Rudolstadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### § 2

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter der jeweiligen Grundschule nach Anhörung der Schulleiternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt.
- (2) Die Öffnungszeiten liegen montags bis freitags zwischen 06:00 und 17:00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

### § 3

#### An-, Ab- und Ummeldungen

- (1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz beim Fachdienst Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt für die zuständige Schule schriftlich zu beantragen.

Es gilt § 1 Abs. 3 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz. Zuständige Schule ist die Grundschule, die vom Kind besucht wird. Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt) ist auf dem Antrag zu vermerken.

- Die Anmeldung erfolgt in der Regel für den Zeitraum des Schulbesuches bis zur Abmeldung oder dem Ausschluss. Die Anmeldung für die Schüler der zukünftigen ersten Klassen erfolgt jeweils bis zum 31.05. vor Beginn des Schuljahres.

- Eine Anmeldung kann auch im Verlaufe eines Schuljahres erfolgen.
- Eine Anmeldung kann auch ausschließlich in besonderen Notfällen tageweise oder für die Zeit in den Ferien für die Betreuung in den vom Schulträger in der Ferienzeit geöffneten Horten erfolgen.

Mit schriftlicher Bestätigung der Anmeldung des Kindes in dem jeweiligen Schulhort durch den Fachdienst Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt wird das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis begründet. Das Benutzungsverhältnis gilt ab Beginn des Monats, zu dem das Kind angemeldet wird.

- (2) Die Stadt Rudolstadt kann die Anmeldung zum Hort und damit die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses ablehnen, wenn seitens der/des Anmelde(r) (§ 1 Abs.3 ThürSchFG) gegenüber der Stadt Rudolstadt Gebührenrückstände in Höhe von mindestens drei Monatsgebühren für ein weiteres Hortkind bestehen.
- (3) Ab- und Ummeldungen sind nur zum Ende des Kalendermonats möglich. Sie sind zum 15. des laufenden Monats durch die Eltern dem Fachdienst Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt schriftlich mitzuteilen. Damit endet das Benutzungsverhältnis zum 1. des Folgemonats. Für die Rechtzeitigkeit der schriftlichen Abmeldung kommt es nicht auf die Absendung, sondern den Eingang (Eingangsstempel) im Fachdienst Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt an. Trifft die schriftliche Abmeldung nicht bis zum 15. des laufenden Monats (Eingangsstempel) in der Stadtverwaltung ein, wird die Abmeldung erst ab 1. des übernächsten Monats wirksam.
- (4) An-, Ab-, und Ummeldungen werden durch den Fachdienst Schulen und Soziales mit Unterschrift, Datum und Dienststempel bestätigt.

### § 4

#### Hortausschluss

- (1) Werden die Gebühren in drei aufeinander folgenden Monaten trotz Aufforderung nicht gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz und das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Hortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Hortausschluss trifft der Fachdienst Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt nach Anhörung der Eltern im Einvernehmen mit dem Schulleiter.
- (2) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Schulhort kann aus wichtigem Grund (z.B. ansteckende Krankheit, Fehlverhalten des Schülers) nach Anhörung der Eltern erfolgen.  
Die Entscheidung über den Hortausschluss trifft der Fachdienst Schulen und Soziales der Stadt Rudolstadt nach Anhörung der Eltern im Einvernehmen mit dem Schulleiter auf Vorschlag des/ der Hortkoordinator/-in.
- (3) Der Ausschluss gilt als Abmeldung.



## § 5

### Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der im Schulhort aufgenommenen Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## § 6

### Personenbezogene Daten

(1) Für die Festsetzung der Benutzungsgebühren und zur Kontrolle der Zahlungen werden folgende personenbezogene Daten bei den Eltern erhoben und in automatisierten Dateien verarbeitet:

- a) Stammdaten:
- Name, Geburtsname und Anschrift des anzumeldenden Kindes
  - Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller)
  - Familienstand der Antragsteller
  - Angaben zum Sorgerecht
  - Angaben darüber, ob es sich um ein Pflegekind handelt
  - Telefonnummer der Eltern bzw. Angaben zur Erreichbarkeit in Notfällen
  - Bankverbindung der Gebührensschuldner
- b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:
- Aufenthaltsdauer während der Schulzeit oder ausschließlich in den Ferien
  - Aufenthaltsdauer im Hort bis oder über 10 Stunden/Woche
  - Daten zum tageweisen Aufenthalt im Hort
  - Höhe des monatlichen Einkommens der Familie
  - Angaben über den Aufenthaltsort und Dauer des Kindes bei getrennt lebenden Eltern,
  - Angaben zur Einkommensart
  - Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der Höhe des Einkommens des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres bzw. bei Fehlen dieses Einkommensbescheides der letzte Einkommensbescheid,
  - Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern,
  - Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besuchen,
  - Nachweis über den Bezug von Leistungen
    - Zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch
    - Zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch
    - Nach dem Asylbewerbergesetz
    - Nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
    - Nachweis über Leistungen nach §§ 33, 34 SGB VIII
    - Bankverbindung der Gebührensschuldner zur Teilnahme am Lastschriftverfahren
- (2) Die ermittelten Daten werden automatisiert verarbeitet und zur Berechnung der Benutzungsgebühr genutzt. Beim Fehlen von Daten können diese bei den Eltern nachgefordert werden.
- (3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Hierbei sind die entsprechenden Aufbewahrungsfristen der Verwaltung zu beachten.

## § 7

### Übergangsbestimmungen

Für die Betreuung von Kindern in Schulhorten während des Schuljahres 2012/2013 gilt die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt vom 19.07.2010 fort. Bei Widerspruchs- und Klageverfahren, deren Gegenstand Betriebskostenbeteiligungen sind, die auf der Grundlage der genannten Satzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben wurden, findet diese Anwendung.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.07.2010 außer Kraft.

Rudolstadt, den 27.06.2013

**Stadt Rudolstadt**

**Jörg Reichl**

**Bürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung Grundsteuer A und B für das Jahr 2013

Die Stadt Rudolstadt macht gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) folgendes bekannt:

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge bzw. Wohn- und Nutzfläche) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Rudolstädter Hebesatzsatzung (RuHebsaS) vom 22.05.2013 (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 07/2013 vom 12.06.2013) wurden die Hebesätze der Grundsteuer A auf 271 v.H. und der Grundsteuer B auf 389 v.H. festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2012 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird.

Die Grundsteuer 2013 ist wie folgt fällig:

1. Zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 oder 3 Anwendung finden.
2. Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
3. Am 01. Juli mit dem Jahresbetrag, wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht worden ist.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt einzulegen. Die Frist beginnt am Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

**Jauch**

**Sachgebietsleiterin Steuern**

## Ausschreibung

### des mit einem Ärztehaus bebauten Grundstücks Gartenstraße 10 in 07407 Rudolstadt

Die Stadt Rudolstadt schreibt öffentlich das mit einem Ärztehaus bebaute Grundstück Gartenstraße 10 zum Verkauf aus:

<b>Flurstück:</b>	2040/1018
<b>Gemarkung / Flur:</b>	Rudolstadt / 4
<b>Grundstücksgröße:</b>	3.340 m <sup>2</sup>
<b>Mindestkaufpreis:</b>	400.000 EUR

Ausführliche Informationen zum Ausschreibungsobjekt und -bedingungen stehen im Internet unter der Adresse [www.rudolstadt.de/Aktuelles/öffentliche Ausschreibungen/städtische Immobilien zur Verfügung](http://www.rudolstadt.de/Aktuelles/oeffentliche_Ausschreibungen/staetdische_Immobilien_zur_Verfuegung). Kaufangebote können bis zum 31.10.2013 an die Stadtverwaltung Rudolstadt, Sachgebiet (SG Liegenschaften), Markt 7, 07407 Rudolstadt eingereicht werden. Die Stadt behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für sie kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

**SG Liegenschaften**